

entscheiden I decidere I dictar resoluciones I odločiti I odlučiti I decide I décider I entscheiden I decidere I dictar resoluciones I odločiti I odlučiti I decide I décider I entscheiden I decidere I d

Verfassungsgerichtshof  
heißt

# entscheiden.

Tätigkeitsbericht | 2011



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich





**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

# **BERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES ÜBER SEINE TÄTIGKEIT IM JAHR 2011**



## INHALTSÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES .....	5
1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	5
1.2. Effizienzsteigerung .....	5
1.3. ELAK-Projekt .....	5
1.4. Layout-Reform .....	6
1.5. Neuer Standort .....	6
1.6. Internationale Beziehungen .....	7
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES .....	8
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes .....	8
2.1.1. Veränderungen der personellen Zusammensetzung .....	8
2.1.2. Die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder .....	9
2.1.3. Ständige Referentinnen und Referenten.....	11
2.2. Der Verfassungsgerichtshof trauert um frühere Mitglieder .....	12
2.3. Nichtrichterliches Personal .....	13
2.3.1. Personalstand .....	13
2.3.2. Frauenförderung .....	13
2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes .....	14
3. GESCHÄFTSGANG.....	15
3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz .....	15
3.2. Asylrechtssachen .....	18
3.3. Übersicht über wichtige Entscheidungen .....	18
4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE .....	30
4.1. Verfassungstag .....	30
4.2. Besuche ausländischer Delegationen .....	31
4.3. Kongressvorbereitungen 2012 und 2014 .....	35
5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE .....	36
5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien .....	36
5.2. Bürgerservice und Vortragstätigkeit .....	36
5.3. Vertrauensindex .....	37
6. STATISTIKEN .....	38
6.1. Graphische Darstellung der Entwicklung seit 1947 .....	38
6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht) .....	39
6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten .....	41

6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren .....	43
6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer .....	44
6.6. Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2011 inhaltlich erledigte Gesetzesprüfungen .....	46
6.6.1. Amtswegige Prüfungen .....	46
6.6.2. Individualanträge .....	49
6.6.3. Gerichts- und UVS-Anträge .....	50
6.6.4. Anträge von Landesregierungen .....	53
6.7. Statistische Gesamtübersicht .....	54

## **1. ALLGEMEINES**

### **1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Am 13. Dezember 2011 hat die Bundesregierung die Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 1618 BlgNR 24. GP, beschlossen. Der Verfassungsgerichtshof begrüßt die damit geplante Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Umsetzung der darin vorgesehenen legislatischen Maßnahmen wäre sowohl unter rechtsstaatlichen als auch unter bundesstaatlichen und staatsorganisatorischen Gesichtspunkten vorteilhaft.

### **1.2. Effizienzsteigerung**

Die Vielzahl an Asyl- und Fremdenrechtssachen, mit denen der Verfassungsgerichtshof auch im Jahr 2011 befasst wurde, ließ es zweckmäßig erscheinen, die dadurch bedingte Arbeitslast auf insgesamt zehn Mitglieder des Gerichtshofes, die Frau Vizepräsidentin eingeschlossen, aufzuteilen.

Diese organisatorische Maßnahme hat sich ebenso bewährt, wie die Einbeziehung sämtlicher Mitglieder des Gerichtshofes, also auch jener, die derzeit nicht als Ständige Referenten fungieren, in die Beratung und Entscheidung von Rechtsachen in so genannter Kleiner Besetzung (vgl. § 7 Abs. 2 VfGG 1953).

Die damit erreichte Effizienzsteigerung findet ihren Niederschlag in einer weiteren Verkürzung der schon bisher – im nationalen und internationalen Vergleich – bemerkenswert kurzen Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

### **1.3. ELAK-Projekt**

Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr die Basis für eine elektronische Aktenführung geschaffen. Auf diese Weise soll es möglich werden, von der Antragstellung bis zur Zustellung von Entscheidungen durchgängig elektronisch zu arbeiten. Zahlreiche Arbeitsabläufe wurden analysiert und die Parameter für

die Realisierung eines elektronischen Aktes festgelegt. Das Projekt wird im Laufe des Jahres 2012 als Echtbetrieb realisiert werden.

#### **1.4. Layout-Reform**

Im Jahr 2011 hat der Verfassungsgerichtshof einen weiteren Schritt in Richtung der Modernisierung seiner Arbeitsweise gesetzt: Das seit Jahrzehnten unveränderte Layout der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes wurde neu gestaltet.

#### **1.5. Neuer Standort**

Das Gebäude der ehemaligen Böhmisches Hofkanzlei ist seit 1946 Sitz des Verfassungsgerichtshofes, den er sich mit dem Verwaltungsgerichtshof teilt. Darüber hinaus sind Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes auch an zwei weiteren Standorten untergebracht.

Seit seinem Amtsantritt im Mai 2008 war es ein vorrangiges Anliegen des amtierenden Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, die insbesondere aus dieser dezentralen Unterbringung sowie den zum Teil völlig unzulänglichen Arbeitsräumen der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichtshofes resultierenden Probleme zu lösen. Nach rund drei Jahre währenden Bemühungen ist es im Berichtsjahr gelungen, die Grundlagen für einen Standortwechsel des Verfassungsgerichtshofes zu schaffen. Im Juli des Jahres 2012 wird der Gerichtshof in das Gebäude 1010 Wien, Rengasse 2, übersiedeln. Dieses Gebäude wird den funktionellen Anforderungen, die sich aus einem modernen Gerichtsbetrieb ergeben, in hohem Maße gerecht und bildet so die Basis für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, aber auch für eine weitere Steigerung der Effizienz der Arbeitsabläufe im Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof war bemüht, von Beginn an sämtliche Informationen über diesen Prozess, einschließlich der Vertragsgestaltung, transparent zur Verfügung zu stellen.



## 1.6. Internationale Beziehungen

Der mit dem B-VG vom 1. Oktober 1920 eingerichtete Verfassungsgerichtshof ist das älteste Verfassungsgericht der Welt. Er ist damit Vorbild für eine Vielzahl nach seinem Muster eingerichteter Verfassungsgerichte anderer Staaten in Europa, aber auch in anderen Kontinenten. Dem österreichischen Verfassungsgerichtshof kommt daher – insbesondere auch im internationalen Zusammenhang – eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und Fortentwicklung der Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit, die eine österreichische Kulturleistung mit Weltgeltung darstellt, zu. Dieser Verantwortung versucht der Verfassungsgerichtshof – im Rahmen seiner budgetären Möglichkeiten – durch die Pflege internationaler Kontakte bestmöglich gerecht zu werden.

Die seit 1972 bestehende Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte bildet ein besonders wichtiges Forum für den multilateralen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit und trägt darüber hinaus dem Bedürfnis der Verfassungsgerichte Europas nach einem internationalen Netzwerk Rechnung. Die Konferenz veranstaltet in Dreijahresabständen einen Kongress, der von einem der Mitgliedsgerichte organisiert wird. Den nächsten Kongress im Jahr 2014 wird der österreichische Verfassungsgerichtshof in Wien ausrichten. Diesem Kongress wird eine – die organisatorischen und inhaltlichen Details des Kongresses festlegende – Vorbereitungskonferenz im September 2012 in Wien vorangehen, an der die Präsidenten der mittlerweile vierzig Mitgliedsgerichte der Konferenz teilnehmen werden. Da die Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in diesem Jahr ihr 40-jähriges Bestandsjubiläum feiert, kommt dieser Präsidentenrunde besondere Bedeutung zu. Im Berichtsjahr wurden wichtige Vorarbeiten für diese beiden Veranstaltungen geleistet, die das Ziel haben, seitens des Verfassungsgerichtshofes ein deutliches Signal in Richtung dieser wichtigen gesamteuropäischen Plattform zu setzen.

Darüber hinaus ist der Verfassungsgerichtshof bestrebt, seine bilateralen Kontakte – insbesondere mit den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten – durch regelmäßig durchgeführte Fachgespräche immer wieder neu zu beleben.

## 2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

### 2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

#### 2.1.1. *Veränderungen der personellen Zusammensetzung im Jahr 2011*

Mit Entschlüssen vom 3. bzw. 6. Dezember 2010 ernannte der Herr Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek auf Vorschlag des Nationalrates und Univ.Prof. Dr. Georg Lienbacher auf Vorschlag der Bundesregierung zu Mitgliedern sowie Univ.Prof. MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger auf Vorschlag der Bundesregierung zum Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Die beiden neuen Mitglieder und das Ersatzmitglied wurden vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 10. Jänner 2011 in feierlicher Form angelobt.



*Der Verfassungsgerichtshof in seiner Besetzung im Berichtsjahr*

Sie folgten den mit Ende des Jahres 2010 wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschiedenen Mitgliedern Univ.Prof. i.R. Dr. Herbert Haller und Rechtsanwältin

Dr. Lisbeth Lass sowie dem Ersatzmitglied em. o.Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger nach.

Mit Wirksamkeit vom 31. März 2011 legte das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes w. Hofrat der Niederösterreichischen Landesregierung i.R. Hon.Prof. Dr. Willibald Liehr aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nieder.

Mit Entschließung vom 6. Juli 2011 ernannte der Herr Bundespräsident Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Herbst auf Vorschlag des Bundesrates zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Das neue Mitglied wurde vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 7. Juli 2011 feierlich angelobt.

### **2.1.2. Die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder**



**Dr. Georg Lienbacher**

Geboren am 21. Februar 1961 in Hallein; Missionsprivatgymnasium St. Rupert in Bischofshofen (Matura 1980); Studium der Rechtswissenschaften (1985 Dr.iur.) an der Universität Salzburg; 1983 bis 2001 Assistent an der Universität Salzburg (Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer); 1985 Gerichtspraxis am Bezirksgericht und Landesgericht Salzburg; 1990 Referent im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1991 Ministersekretär des Vizekanzlers und Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform; 2000–2005 stv. Leiter der Kommission des Menschenrechtsbeirates für Oberösterreich und Salzburg; 2001 Habilitation für die Fächer: „Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich ihrer Bezüge zum Europarecht“; 2001–2003 ao. Univ.-Prof. an der Universität Salzburg; seit 2003 Univ.-Prof. für Öffentliches Recht (Nachfolge o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien; 2005–2010 Sektionschef und Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt; 2005–2010 Mitglied des Datenschutzrates; 2007–2009 Vorsitzender der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform; 2010–2011 Mitglied des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks; seit 2010 Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL). Mitglied des Verfassungsgerichtshofes seit 1.1.2011; Wahl zum Ständigen Referenten mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 2011.

**Dr. Michael Holoubek**

Geboren am 5. November 1962 in Wien; Schulbesuch und 1981 Matura am Zweiten BG XIX. in Wien; Studium der Rechtswissenschaften (1986 Mag.iur.; 1989 Dr.iur.) an der Universität Wien; 1986/1987 Post-Graduate-Lehrgang für internationale Studien an der Universität Wien und Gerichtspraxis; 1987/1988 und 1990 bis 1997 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Univ.Prof. Dr. Karl Korinek) der Wirtschaftsuniversität Wien (1996 Habilitation für „Öffentliches Recht“); 1989/1990 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; 1997/1998 Vertretungsprofessur für Öffentliches Recht am Institut für Technik- und Umweltrecht der TU Dresden; seit 1998 Universitätsprofessor für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der WU; 2005/2006 Gastprofessor an der School of Law, University of Limerick, Irland; 1994–2001 Mitglied der (Regionalradio-/Kabel- und Satellitenrundfunk- bzw.) Privatrundfunkbehörde des Bundes; 1997–2006 Vorsitzender der Bundes-Vergabekontrollkommission; 2005–2010 Mitglied des Bundeskommunikationssenats; 2000–2003 Vorsitzender des Universitätskollegiums und 2007–2010 Vizerektor für Infrastruktur und Personal der Wirtschaftsuniversität Wien. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes seit 1.1.2011; Wahl zum Ständigen Referenten mit Wirksamkeit vom 15. März 2011.

**MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger**

Geboren am 10. Juni 1974 in Linz; dort Schulbesuch und 1992 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Linz; Studium der Rechtswissenschaften (1999 Mag. iur.; 2001 Dr. iur.), der Betriebswirtschaft (1996 Mag. rer. soc. oec.) und der Handelswissenschaft (1997 Mag. rer. soc. oec.) in Linz. 1999–2005 Universitätsassistentin an der Universität Linz; 2004 Habilitation für Öffentliches Recht an der Universität Linz; 2005 Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung; seit 2005 Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht an der Universität Linz; seit 2007 Institutsvorständin des Instituts für Multimediales Öffentliches Recht an der Universität Linz; seit 2005 Ersatzmitglied des

Bundeskommunikationssenates; seit 2009 Vizepräsidentin der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft sowie Vorstandsmitglied der Kommunalwissenschaftlichen Gesellschaft; 2010 Nominierung als österreichische Ad-Hoc-Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.



**Dr. Christoph Herbst**

Geboren am 8. Juni 1960 in Wien; dort Schulbesuch und Reifeprüfung 1978 am Schottengymnasium der Benediktiner; 1983 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien, 1997 Postgraduate Studium, Master of Business Law – M.B.L. an der Hochschule St. Gallen, Schweiz. 1982 bis 1985 Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien; 1985–1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; Jänner bis April 1988 praktische Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde Linz-Land; 1990 Verwaltungsdienstprüfung. Ab 1992 Rechtsanwaltsanwärter, seit 1995 Rechtsanwalt. Von 1990 bis 1998 Lektor an der Universität Wien, Juridische Fakultät (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) sowie Sozialwissenschaftliche Fakultät (Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht); Lektor an der Technischen Universität Wien (Grundfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts), Vorstandsvorsitzender bei der Flughafen Wien AG von Jänner bis August 2011. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes seit Juli 2011; Wahl zum Ständigen Referenten mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 2011.

### ***2.1.3. Ständige Referentinnen und Referenten***

Von den (einschließlich Präsident und Vizepräsidentin) vierzehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes waren im Berichtsjahr – bedingt durch die personellen Veränderungen im Kollegium – bis 14. Oktober 2011 acht als Ständige Referentinnen und Referenten tätig, den verbleibenden Jahresrest zehn. Hervorzuheben ist, dass alle drei 2011 neu hinzugekommenen Mitglieder während des Berichtsjahres zu Ständigen Referenten gewählt wurden. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – auch die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Gerichtshofes anhängige Rechtssachen bearbeitet.

## 2.2. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ehemalige Mitglieder



**Dr. Willibald Liehr**

Das ehemalige Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ist am 31. Mai 2011 nach langer, schwerer Krankheit verstorben. Aus gesundheitlichen Gründen hatte Willibald Liehr mit Wirksamkeit vom 31. März 2011 sein Amt als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zurückgelegt. Trotz seiner schweren Erkrankung war er bis zuletzt als Ständiger Referent tätig und hat maßgebliche Entscheidungen des Gerichtshofes vorbereitet und mitgetroffen. Sein Einsatz, sein Wissen und seine Liebenswürdigkeit waren gleichermaßen beeindruckend wie beispielgebend.

Willibald Liehr gehörte dem Verfassungsgerichtshof seit 1996 an. Zuvor war er Leiter des Verfassungsdienstes des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung. Er wurde wiederholt zum Ständigen Referenten gewählt und hat als solcher zahllose Entscheidungsentwürfe erarbeitet, vor allem zu aufwändigen und schwierigen Materien wie Raumplanung und Elektrizitätsrecht.



**Dr. Karl Spielbüchler**

Das ehemalige langjährige Mitglied des Verfassungsgerichtshofes verstarb plötzlich und unerwartet am 9. Jänner 2012. Er hat durch mehr als drei Jahrzehnte hindurch den Gerichtshof in persönlicher Hinsicht nachdrücklich geprägt

und seine Rechtsprechung maßgeblich mitgestaltet. Karl Spielbüchler beeindruckte nicht nur durch außergewöhnliche Fachkompetenz und die Kraft seiner Argumentation, auch sein enormer Einsatz war vorbildhaft.

Karl Spielbüchler wurde 1976 in den Verfassungsgerichtshof berufen und gehörte diesem bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand mit Jahresende 2009 ununterbrochen an, viele Jahre davon als Ständiger Referent. Er war somit das am längsten dienende Mitglied des Verfassungsgerichtshofes in der mehr als 90-jährigen Geschichte dieser Institution. Karl Spielbüchler war überdies von 1973 bis 2007 Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Linz und einer der profiliertesten Zivilrechtswissenschaftler in Österreich.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden ihren verstorbenen Kollegen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

## **2.3. Nichtrichterliches Personal**

### **2.3.1. Personalstand**

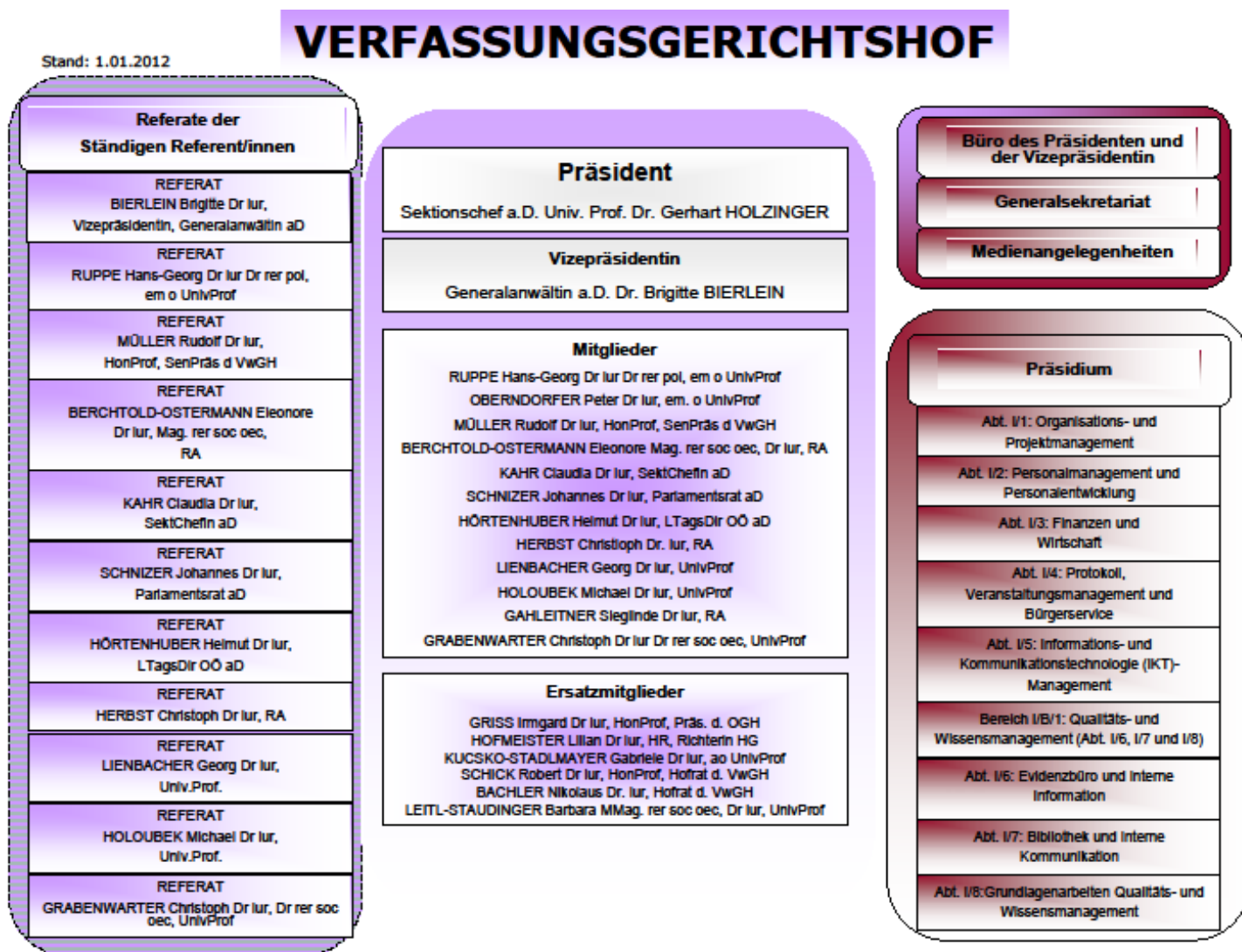
Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2011 insgesamt 100 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 48 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 32 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig. Damit konnten jeder Ständigen Referentin bzw. jedem Ständigen Referenten je nach Arbeitsbelastung zwei bis vier solcher Bediensteter – sowie eine Sachbearbeiterin (Sekretariatskraft) - zur Unterstützung beigegeben werden.

### **2.3.2. Frauenförderung**

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen des Personalstandes des Verfassungsgerichtshofes (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil sogar erheblich überschritten.

## 2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes





### 3. GESCHÄFTSGANG

#### 3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Seinem traditionellen Tagungsrythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und von weiteren Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden.

Aufgrund der durch den Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herbeigeführten Situation hielt der Verfassungsgerichtshof darüber hinaus auch eine zweitägige Zwischensession im Mai des Berichtsjahres ab, um Rückstände in diesem Bereich nicht entstehen zu lassen bzw. möglichst gering zu halten.

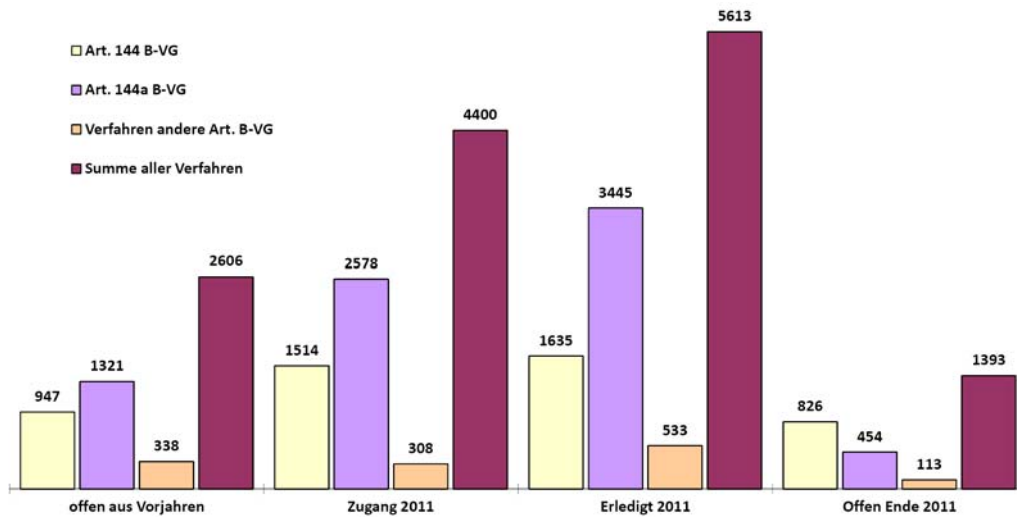
**Das Geschäftsjahr 2011 weist folgende Bewegungsbilanz auf:**

Einer Zahl von **4400 neu** anhängig gewordenen Verfahren  
sowie **2606** aus den **Vorjahren** übernommenen Verfahren  
stehen  
**5613 abgeschlossene** Verfahren gegenüber.

Ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz entfiel dabei auf Verfahren gemäß Art. 144a B-VG (Beschwerden in Asylrechtssachen). Betrachtet man den Zugang an Fällen im Jahr 2011, so ist festzustellen, dass Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG erneut rd. 60 % des Neuanfalles ausmachten.

Insgesamt standen im Jahr 2011 in Asylangelegenheiten

- 2578 neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren sowie
- 1321 Verfahren aus Vorjahren (insgesamt somit 3899 Fällen)
- 3445 abgeschlossene Beschwerdeverfahren gegenüber.

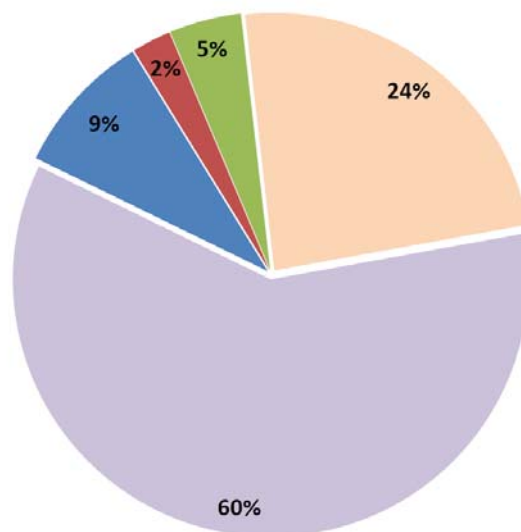


Die insgesamt 5613 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2011 bis 31.12.2011 lassen sich untergliedern in

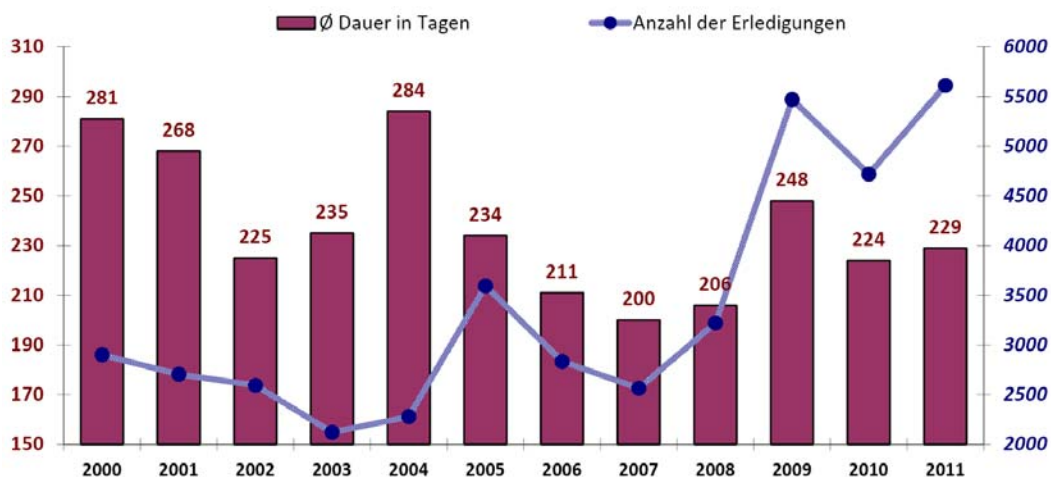
- 505 Stattgaben,
- 138 Abweisungen,
- 253 Zurückweisungen,
- 1345 Ablehnungen und
- 3372 sonstige (Einstellungen, Streichungen; letztere zum Großteil nach Abweisung von Anträgen auf Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit).

#### Art der Erledigung

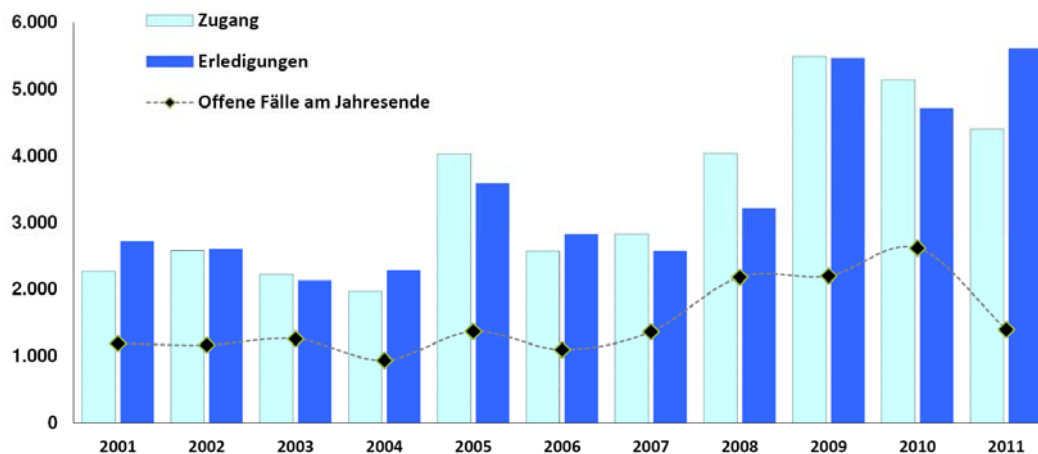
■ Stattgaben ■ Abweisungen ■ Zurückweisungen ■ Ablehnungen ■ sonst. Erledigungen



Die **durchschnittliche Verfahrensdauer** (bemessen vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung der Entscheidung) konnte im Rahmen des mehrjährigen Durchschnitts von **rund 8 Monaten** gehalten werden<sup>1</sup> (siehe Grafik).



Eine graphische Darstellung der Entwicklung der Jahre 2001 bis 2011 zeigt folgendes Bild:



<sup>1</sup> Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

### 3.2. Asylrechtssachen

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Anfalls-, Erledigungs- und am Jahresende offenen Zahlen in Asylrechtssachen gesondert dargestellt:

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 2011 insgesamt 2578 Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG anhängig gemacht. Davon entfielen 349 auf Beschwerden, 1898 auf Verfahrenshilfeanträge, 260 auf Verfahrenshilfeanträge mit gleichzeitig eingebrachter Beschwerde und 71 auf Verfahrenshilfeanträge mit nachträglich eingebrachter Beschwerde. Durch ablauforganisatorische Maßnahmen und die Verteilung der Asylrechtssachen auf nunmehr 11 Mitglieder (einschließlich der Vizepräsidentin) konnte erreicht werden, dass immerhin 2128 dieser im Jahr 2011 anhängig gewordenen Asylfälle im selben Jahr erledigt wurden.

Unter Berücksichtigung der 1321 aus dem Jahr 2010 offen gebliebenen Asylrechtssachen (somit insgesamt anhängig: 3899) konnten im Berichtsjahr insgesamt 3445 Asylrechtssachen erledigt werden. Dies ergibt einen Stand von insgesamt 454 offenen Asylrechtssachen zum Jahresende 2011.

### 3.3. Übersicht über wichtige Entscheidungen<sup>2</sup>

#### **VfGH 25.2.2011, V 124-127/10 – Ortstafeln**

Gestützt auf seine ständige, mit VfSlg. 16.404/2001 beginnende Rechtsprechung zum Verständnis des Begriffs „gemischte(r) Bevölkerung“ in Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien, hat der Verfassungsgerichtshof mit diesem Erkenntnis die TopographieV-Kärnten, BGBl. II 245/2006, sowie Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften Villach und Völkermarkt hinsichtlich der Ortsbezeichnungen Eberndorf, Sittersdorf, Hart, Frög, Gösselsdorf, Lauchenholz, Gablern, St. Primus-Nageltschach, Bad Eisenkappel und Loibach sowie der Ortsgebiete Edling und Mökriach als gesetzwidrig aufgehoben.

#### **VfGH 26.2.2011, A 13/09 – Klinischer Mehraufwand LKH Innsbruck**

Mit diesem (Zwischen)Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Anspruch des Landes Tirol gegen den Bund auf Ersatz des sogenannten

---

<sup>2</sup> Im Detail zu Sachentscheidungen in Gesetzesprüfungsverfahren s. auch Pkt. 6.6.

klinischen Mehraufwands des LKH Innsbruck dem Grunde nach zu Recht besteht. Die Entscheidung über die Höhe dieses Anspruchs blieb vorbehalten.

#### **VfGH 28.2.2011, B 1645/10 – Agrargemeinschaft Mieders**

Der Verfassungsgerichtshof wies in dieser Entscheidung eine Beschwerde der Agrargemeinschaft Mieders gegen einen Bescheid des Landesagrarsenats für Tirol ab. In der Beschwerde waren auch Bedenken gegen das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz erhoben worden; diese richteten sich gegen die privilegierte Stellung der Gemeinde als Mitglied der Agrargemeinschaft bei der Bildung der Organe der Agrargemeinschaft und bei Entscheidungen über den Substanzwert.

#### **VfGH 28.2.2011, G 201/10 – Humanitäres Aufenthaltsrecht**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes aufgehoben, die vorsah, dass Verfahren betreffend Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige im Fall des Verlassens des Bundesgebiets – aus welchem Grund immer – einzustellen sind. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, dem Betroffenen auf diese Weise das Recht auf Durchführung eines Verfahrens zur Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels und den Anspruch auf Erledigung dieses Verfahrens in einer der Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegenden Entscheidung zu nehmen.

#### **VfGH 2.3.2011, G 150/10 – Stiftungseingangssteuergesetz**

Die im Stiftungseingangssteuergesetz vorgesehene Anknüpfung an die historischen (vergleichsweise niedrigen) Einheitswerte bei der Bewertung von Grundstücken, die einer Privatstiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse zugewendet werden, wurde mit dieser Entscheidung als gleichheitswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für sachlich nicht gerechtfertigt, die Zuwendung von Grundstücken an Privatstiftungen auf diese Weise zu begünstigen (zum selben Ergebnis kam der Verfassungsgerichtshof bei Prüfung der novellierten Fassung des StiftEG: VfGH 30.11.2011, G 111, 112/11).

#### **VfGH 4.3.2011, G 184-195/10 – Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld**

Die Bestimmung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, die den getrennt lebenden Elternteil verpflichtete, den an den anderen, das Kind betreuenden Elternteil gewährten Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld an den Bund zurückzuzahlen, wurde als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof erachtete

es für gleichheitswidrig, eine derartige Rückzahlungsverpflichtung ohne Bedachtnahme auf die zivilrechtliche Unterhaltssituation zwischen den Elternteilen und gegenüber anderen Kindern vorzusehen.

#### **VfGH 4.3.2011, B 340/10 – Weiterbildungsgeld für freie Dienstnehmer**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde gegen einen Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien stattgegeben, mit dem diese Behörde die Zuerkennung von Weiterbildungsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz an eine freie Dienstnehmerin abgelehnt hatte. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es im Hinblick auf die mit 1.1.2008 erfolgte Gleichstellung von freien und sonstigen Dienstnehmern für gleichheitswidrig, freie Dienstnehmer von dieser Leistung auszuschließen.

#### **VfGH 4.3.2011, G 105/10 – Börsegesetz**

Aufhebung einer Bestimmung des Börsegesetzes, die an die rechtskräftige Bestrafung eines Börseunternehmens oder seines Geschäftsleiters wegen Marktmanipulation automatisch den Verlust der Börsemitgliedschaft knüpfte. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es als Verstoß gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Erwerbsfreiheit, eine derart schwerwiegende Rechtsfolge ohne Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls eintreten zu lassen.

#### **VfGH 9.3.2011, G 53/10 – Mindeststrafen im Fremdenpolizeigesetz**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis eine im Fremdenpolizeigesetz 2005 vorgesehene Mindeststrafdrohung als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es als Verstoß gegen den Gleichheitssatz, Gesetzesübertretungen von ganz verschiedenem Gewicht unabhängig von den Umständen des Einzelfalls mit einer absoluten Strafdrohung zu belegen.

#### **VfGH 9.3.2011, G 287/09 – Kreuzanbringung in NÖ Kindergärten**

Der Antrag eines minderjährigen Mädchens und seines Vaters, der sich gegen das in Niederösterreich bestehende gesetzliche Gebot des Anbringens von Kreuzen in den Gruppenräumen von Kindergärten richtete, wurde abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die angefochtene Regelung nicht geeignet ist, die den Kindergarten besuchenden Kinder in eine bestimmte Richtung religiös zu beeinflussen.

**VfGH 9.3.2011, G 60/10, V 80/10 – Hundeführschein**

Die Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes über die Haltung hundeführscheinpflichtiger Hunde sind nicht verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für sachlich gerechtfertigt, das Halten von Tieren, von denen eine Gefahr für Menschen ausgehen kann, an Bedingungen zu knüpfen. Die Grundlagen der Hundeführscheinpflicht sind im Tierhaltegesetz hinreichend bestimmt vorgegeben.

**VfGH 10.3.2011, A 4/09 – Kostenersatz für das Auffinden von Fliegerbomben**

Eine Klage der Stadt Salzburg gegen den Bund auf Ersatz der Kosten für das Auffinden von Fliegerbomben(blindgängern) auf Privatgrundstücken der Stadt wurde mangels Zuständigkeit zurückgewiesen, da solche Ansprüche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

**VfGH 10.6.2011, V 22/11 – Kontensperre**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung der OeNB zurückgewiesen, mit der angesichts der Lage in Libyen die Sperre der Konten des Antragstellers angeordnet worden war. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die angefochtene Verordnung durch eine auch dem Antragsteller gegenüber wirksame Maßnahme der EU unanwendbar geworden war.

**VfGH 15.6.2011, V 82/10 – Ortstafel „Gries im Pinzgau“**

Eine straßenbehördliche Ortsgebietsverordnung wurde als gesetzwidrig aufgehoben, weil sie nicht ordnungsgemäß kundgemacht war: Entgegen der in der Verordnung festgelegten Ortsbezeichnung „Gries“ war das Hinweiszeichen Ortsgebiet mit der Aufschrift „Gries im Pinzgau“ versehen.

**VfGH 15.6.2011, V 122/10 – Fußgängerzone in Salzburg**

Die FußgängerzonenVO des Gemeinderats der Landeshauptstadt Salzburg wurde für gesetzwidrig erkannt, weil die Zusatztafel zum Hinweiszeichen „Fußgängerzone“ nicht dem Text der mit diesem Zeichen kundzumachenden Verordnung entsprach.

**VfGH 16.6.2011, G 18/11 – Kursgewinnbesteuerung**

Aufhebung der Neuregelung der Kapitalertragsteuer bei Wertpapieren als verfassungswidrig: Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass sich aus dem Umstand,

dass die Kapitalertragsteuer-neu mit Erhebungskosten verbunden ist, die den abfuhrverpflichteten Kreditinstituten vom Steuergläubiger nicht ersetzt werden, eine Verfassungswidrigkeit der Regelung selbst nicht abzuleiten sei; er erachtete es jedoch für sachlich nicht gerechtfertigt, den betroffenen Kreditinstituten für die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Abzugspflicht erforderlichen Vorkehrungen eine Frist von bloß neun Monaten einzuräumen.

#### **VfGH 16.6.2011, G 6/11 – Familienbeihilfe I**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof einen Antrag der Vorarlberger Landesregierung abgewiesen, der sich gegen die im Jahr 2011 erfolgte Herabsetzung der Altershöchstgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe sowie gegen die gleichzeitig eingeführte Beschränkung der sogenannten 13. Familienbeihilfe auf Kinder im Pflichtschulalter richtete. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die Bundesgesetzgebung mit den kritisierten Maßnahmen den ihr zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat.

#### **VfGH 16.6.2011, G 28/11 – Familienbeihilfe II**

Ein Antrag der Kärntner Landesregierung, der sich gegen die Kürzung der sogenannten 13. Familienbeihilfe richtete, wurde abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass sich diese Maßnahme in den Grenzen des der Bundesgesetzgebung zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums hält.

#### **VfGH 16.6.2011, F 1/11, G 7/11 – Pflegegeld**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis einen Antrag der Vorarlberger Landesregierung abgewiesen, der sich gegen die im Jahr 2011 erfolgte Neuregelung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von Pflegegeld richtete. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass diese Neuerung weder gegen das Gleichheitsgebot noch gegen die Bund-Länder-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen aus dem Jahr 1993 verstößt.

#### **VfGH 21.6.2011, G 3-5/11 – Systemnutzungstarife**

Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes über die Festlegung der Systemnutzungstarife wurden für verfassungswidrig erkannt, weil sie nicht dem Legalitätsprinzip entsprachen.



**VfGH 28.6.2011, B 254/11 – Rechtsschutz gegen Bescheide nach dem UVP-G I**

In diesem Verfahren ging es um die Frage, ob die Bestimmungen des UVP-G über die Errichtung von Hochleistungsstrecken den Anforderungen des EU-Rechts an einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz entsprechen. Der Verwaltungsgerichtshof hatte diese Frage verneint und war davon ausgegangen, dass Genehmigungsbescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie einem (gesetzlich nicht vorgesehenen) Rechtszug an den unabhängigen Umweltsenat unterliegen. Gestützt auf diese Rechtsauffassung, hatte die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im vorliegenden – den Brenner Basistunnel betreffenden – Fall die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einbringung einer Berufung gegen den Genehmigungsbescheid bewilligt. Der Verfassungsgerichtshof stellte demgegenüber fest, dass der Verwaltungsgerichtshof bei verfassungs- und EMRK-konformer Wahrnehmung seiner gesetzlichen Befugnisse als Gericht iSd Art. 47 Grundrechtecharta zu qualifizieren ist, und hob den die Wiedereinsetzung bewilligenden Bescheid wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter auf.

**VfGH 26.9.2011, K I-1/11 – Rechtsschutz gegen Bescheide nach dem UVP-G II**

In diesem Fall sprach der Verfassungsgerichtshof – unter Hinweis auf seine in der Beschwerdesache B 254/11 entwickelte Rechtsauffassung – aus, dass der Verwaltungsgerichtshof seine Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen auf das UVP-Gesetz gestützte Genehmigungsbescheide des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu Unrecht verneint hatte. Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte in dieser Entscheidung seinen Standpunkt, dass der Verwaltungsgerichtshof den Anforderungen genügt, die sich aus dem unionsrechtlichen Gebot des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ergeben.

**VfGH 28.6.2011, G 11/11 – Grundverkehrsgesetz Tirol**

Eine Bestimmung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, die auch den Eigentumserwerb durch Ersitzung für genehmigungspflichtig erklärte, wurde als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gerichtshof wertete die beanstandete Vorschrift als rechtstechnisch selbständige Regelung der Rechtsfolge eines originären Eigentumserwerbs, mit deren Erlassung die Landesgesetzgebung ihre Befugnisse auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens überschritten hatte.

**VfGH 30.6.2011, V 7/11, B 162/10 – Flächenwidmungsplan Eberau**

Mit diesem Erkenntnis stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die – im Hinblick auf die allfällige Errichtung einer Erstaufnahmestelle für Asylwerber erfolgte – Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Eberau gesetzmäßig zustande gekommen war. Die spätere Wiederaufnahme des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hatte auf die Gesetzmäßigkeit dieser Maßnahme keinen Einfluss.

**VfGH 30.6.2011, G 10/11 – Studienbeiträge**

Aufhebung von Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 über Studienbeiträge: Der Gerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die Beitragspflicht hinsichtlich Bachelor- und Masterstudien, aber auch für außerordentliche Studierende, nicht mit solcher Bestimmtheit geregelt ist, wie sie das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip verlangt.

**VfGH 2.7.2011, V 167/10 – Salzburgleitung 1**

Abweisung eines Antrages der Salzburger Landesregierung, der sich gegen die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erteilte starkstromwegerechtliche Genehmigung von Vorarbeiten für eine 380-kV-Leitung von Salzburg nach Oberösterreich („Salzburgleitung 1“) richtete. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass die Genehmigung dieses das Gebiet zweier Länder erfassenden Vorhabens zu Recht auf das StarkstromwegeG des Bundes gestützt wurde.

**VfGH 21.9.2011, G 34,35/11 – Grundbuchseintragungsgebühr**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes über die Grundbuchseintragungsgebühr bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gerichtshof erachtete die Bemessung dieser Gebühr vom dreifachen Einheitswert – unabhängig davon, welche Belastungen der Erwerber hinzunehmen hat – für gleichheitswidrig.

**VfGH 21.9.2011, G 175/10 – Verschmelzung von Aktiengesellschaften**

Aufhebung einer Bestimmung des Aktiengesetzes, die es Kleinaktionären verwehrte, im Fall der Verschmelzung von Aktiengesellschaften das Verhältnis, in dem Aktien umgetauscht werden, gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Verfassungsgerichtshof qualifizierte diese Regelung als unverhältnismäßigen Eingriff in

das Eigentumsrecht der betroffenen Kleinaktionäre sowie als Verletzung des Gleichheitsgebots und hob die Bestimmung als verfassungswidrig auf.

#### **VfGH 21.9.2011, U 860/11 – Rechtsberater I**

Mit diesem Erkenntnis hob der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung des Asylgerichtshofes wegen Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander auf. Auf Grund des spezifischen Rechtsschutzbedürfnisses von Asylwerbern ist es Sache des Asylgerichtshofes, dafür Sorge zu tragen, dass das einem Asylwerber zustehende Recht auf einen Rechtsberater auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Der bestellte Rechtsberater hatte sich ausdrücklich geweigert, die Beratung und Vertretung des Beschwerdeführers zu übernehmen und die amtswegige Aufhebung des Bestellungsbeschlusses ange-regt. Der Asylgerichtshof hat – nur eine Woche nach Erhalt dieser Weigerung – über die Beschwerde des Beschwerdeführers entschieden, ohne die ausdrückliche Weigerung des Rechtsberaters, für den Beschwerdeführer tätig zu werden, und damit das Fehlen der Möglichkeit des Beschwerdeführers, seine Verteidigungsrechte zu wahren, in irgendeiner Weise zu berücksichtigen.

#### **VfGH 5.12.2011, U 2018/11 – Rechtsberater II**

Aufhebung einer Entscheidung des Asylgerichtshofes, da dieser, indem er am Tag nach der Zustellung des Beschlusses über die Beigebung eines Rechtsberaters an den Vertreter des Beschwerdeführers und die bestellte Rechtsberaterin über die Beschwerde des Asylwerbers entschieden hat, dem Beschwerdeführer keine angemessene Frist eingeräumt hat, um sich im Verfahren der rechtlichen Beratung und allfälligen Vertretung durch die Rechtsberaterin zu bedienen und so seine Rechte im Verfahren effektiv wahrzunehmen.

#### **VfGH 26.9.2011, A 17/10 – Kostenersatz für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen**

Die von den Ländern Burgenland, Oberösterreich und Steiermark gegen den Bund erhobenen Klagen auf Ersatz der Besoldungskosten für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wurden mit diesem Erkenntnis als unbegründet abgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof deutete die den Klagen zugrunde liegende Regelung des FAG 2008, derzufolge der Bund den Ländern 50 % der Besoldungskosten zu ersetzen hat, in dem Sinn, dass für das Ausmaß dieses Kostenersatzes die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Dienstpostenpläne maßgeblich sind.

#### **VfGH 27.9.2011, V 37/10 – Luftverkehrsbetreiberzeugnis-VO**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008 als gesetzwidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof deutete die aufgehobene Regelung, die den Einsatz von Helikoptern für Ambulanz- und Rettungsflüge an besondere technische Anforderungen knüpfte, als technische Vorschrift; als solche wäre sie aber vor ihrer Kundmachung der Europäischen Kommission zu notifizieren gewesen. Die Nichteinhaltung dieses Verfahrens belastete die betreffende Verordnungsstelle mit Gesetzwidrigkeit.

#### **VfGH 27.9.2011, G 34/10 – Glücksspielgesetz**

Die im Glücksspielgesetz vorgesehene Beschränkung der Haftung von Spielbanken für Schäden, die durch Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber gefährdeten oder spielsüchtigen Spielern entstanden sind, auf das Existenzminimum des Geschädigten wurde mit dieser Entscheidung für verfassungswidrig erkannt. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes entbehrte diese Beschränkung jeder sachlichen Rechtfertigung.

#### **VfGH 27.9.2011, G 9/11, V 5/11 – Wahl des ORF-Publikumsrates**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis die Bestimmungen des ORF-Gesetzes über die bei der Wahl des Publikumsrates Wahlberechtigten wegen Verstoßes gegen das Legalitätsprinzip als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass der Kreis der Wahlberechtigten auch unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Interpretationsmethoden nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

#### **VfGH 29.9.2011, G 27/11 – Alleinverdienerabsetzbetrag**

Abweisung eines Antrages der Kärntner Landesregierung, der sich gegen den Entfall des Alleinverdienerabsetzbetrages für kinderlose Ehen, Partnerschaften und Lebensgemeinschaften richtete. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes hat der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff in die Rechte der Betroffenen kein solches Gewicht, dass ein Verstoß gegen den aus dem Gleichheitsgebot abgeleiteten Grundsatz des Vertrauensschutzes vorläge.

**VfGH 5.10.2011, G 26/10 – Verfahrenshilfe für juristische Personen**

Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 vorgenommene Beschränkung des Anspruchs auf Verfahrenshilfe auf natürliche Personen wurde mit diesem Erkenntnis als gleichheitswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für sachlich nicht gerechtfertigt, juristische Personen auch dann von der Verfahrenshilfe auszuschließen, wenn ihr Interesse an der Bewilligung von Verfahrenshilfe gleichgelagert ist wie bei natürlichen Personen oder wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung im öffentlichen Interesse liegt.

**VfGH 5.10.2011, G 84/11 – Kostenverzeichnis**

Aufhebung einer Regelung der ZPO als verfassungswidrig, die das Gericht verpflichtete, seiner Kostenentscheidung das von anwaltlich vertretenen Parteien gelegte Kostenverzeichnis ungeprüft zugrunde zu legen. Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für sachlich nicht gerechtfertigt, das Gericht auch dann an das Kostenverzeichnis zu binden, wenn diesem Schreib- oder Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten anhaften.

**VfGH 6.10.2011, G 20/11 ua. – Schwerarbeitspension**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof Anträge des OGH und des OLG Graz abgewiesen, die sich gegen die Bestimmungen des APG über die Schwerarbeitspension richteten. Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass der für die Zuerkennung dieser Pension maßgebliche Begriff der Schwerarbeit im Gesetz hinreichend bestimmt umschrieben ist und dass auch gegen die für die Bestimmung von Schwerarbeit anzuwendende wissenschaftliche Methode keine Bedenken bestehen.

**VfGH 1.12.2011, G 74/11, V 63/11 – Tierschutzgesetz**

Abweisung des Antrages eines Zirkusunternehmers auf Aufhebung des Verbots des Haltens von Wildtieren in Zirkussen: Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, dass in dem angefochtenen Verbot weder ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Erwerbsfreiheit des Antragstellers noch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Zoos liegt.

**VfGH 7.12.2011, G 17/11, G 49/11 – Genehmigungspflicht für Gastgärten**

Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung der Gewerbeordnung, die Gastgärten für genehmigungsfrei erklärte: Der Verfassungsgerichtshof erachtete es in dieser Entscheidung für sachlich nicht gerechtfertigt, dass das Gesetz den Entfall der

Genehmigungspflicht an bestimmte abstrakte Kriterien knüpfte und auf jede Einzelfallprüfung verzichtete und hob die entsprechende Bestimmung als verfassungswidrig auf.

#### **VfGH 13.12.2011, V 85-96/11 – ÖH-Wahlen**

Die Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 über das E-Voting wurden mit diesem Erkenntnis als gesetzwidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass die aufgehobenen Bestimmungen die Durchführung des E-Voting nicht in einem solchen Maß vorherbestimmten, dass sich die Wahlbehörde selbst (ohne Beziehung von Sachverständigen) der Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze hätte versichern können.

#### **VfGH 13.12.2011, G 85,86/11 – Gerichtsgebühren**

Aufhebung einer Bestimmung des Gerichtsgebührengesetzes als verfassungswidrig: Der Verfassungsgerichtshof erachtete es für gleichheitswidrig, Gebühren für die Herstellung von Kopien ohne Rücksicht darauf vorzuschreiben, in welchem Ausmaß die Gerichtsinfrastruktur tatsächlich in Anspruch genommen wird.

#### **VfGH 13.12.2011, U 1907/10 – Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten**

Die Statusrichtlinie kann nur dahingehend verstanden werden, dass eine „Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit des Landes“ nur dann gegeben ist, wenn die Existenz oder territoriale Integrität eines Staates gefährdet ist oder wenn besonders qualifizierte Verstöße vorliegen. Im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation kann von einer „Gefahr für die Allgemeinheit“ gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 bei Vorliegen von Delikten, wie sie der Beschwerdeführer begangen hat, jedenfalls nicht gesprochen werden. Durch die gehäufte Verkennung der Rechtslage angesichts der unionsrechtlichen Bestimmungen hat der Asylgerichtshof den Beschwerdeführer im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt, weshalb seine Entscheidung aufgehoben wurde.

#### **VfGH 14.12.2011, B 13/11 – Leihmutter**

In einem Bescheid der Wiener Landesregierung war ua. festgestellt worden, dass die beschwerdeführenden Kinder (die kraft Geburtsort US-Bürger sind und deren Vater Italiener ist) nicht durch Abstammung von ihrer (ebenfalls beschwerdeführenden) genetisch verwandten Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft

erlangt hätten; die Letztgenannte sei gem. § 137b ABGB nicht die Mutter der Kinder im Rechtssinne, weil jeweils eine „Leihmutter“ die Kinder in den USA geboren habe. Das amerikanische Recht (wonach nicht die Leihmutter sondern die Wunschmutter auch Mutter im rechtlichen Sinne ist) sei nicht anwendbar, weil es nach dem Domizilprinzip auf österreichisches Sachrecht verweise; die vorliegenden US-amerikanischen Gerichtsentscheidungen über die Mutterschaft der Drittbeschwerdeführerin widersprüchen angesichts des österreichischen Verbotes der Leihmutterschaft dem hiesigen „ordre public“ und seien daher nicht anzuerkennen. Der Bescheid wurde vom Verfassungsgerichtshof als willkürlich und damit gegen den Gleichheitssatz verstoßend aufgehoben: Im Hinblick auf den zwingenden Charakter der US-amerikanischen Vorschriften, welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Leihmutterschaft regeln, komme eine Rückverweisung auf österreichisches Recht nicht in Betracht. Das österreichische Verbot der Leihmutterschaft zähle überdies nicht zum ordre public: dieser schütze vielmehr das Wohl des Kindes, welches die belangte Behörde gänzlich außer Acht gelassen habe. Die nach US-amerikanischem Recht feststehende rechtliche Mutterschaft der Drittbeschwerdeführerin in Bezug auf ihre Kinder sei daher auch im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht anzuerkennen.

#### **VfGH 14.12.2011, B 886/11 – Stabilitätsabgabe**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde einer Bank abgewiesen, die sich gegen die Vorschreibung der mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführten, nur Kreditinstitute treffenden Stabilitätsabgabe richtete. Wie der Verfassungsgerichtshof feststellte, hat die Bundesgesetzgebung mit der Einführung dieser Abgabe den ihr zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten.

## 4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

### 4.1. Verfassungstag

Der 91. Wiederkehr der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz gedachte der Verfassungsgerichtshof in diesem Jahr bereits am 30. September 2011 und lud zu seinem traditionellen Festakt in die Österreichisch-Böhmische Hofkanzlei ein. Nach den Grußworten des Bundespräsidenten Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer und der Eröffnungsrede des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes hielt Staatspräsident a.D. und früherer Präsident des ungarischen Verfassungsgerichtes Prof. Dr. László Sólyom die Festrede.



*Staatspräsident a.D. Prof. Dr. László Sólyom am Verfassungstag 2011*

Seine Darstellung, wie sich die Verfassungsgerichtsbarkeit nach der Wende in Zentral- und Südosteuropa entwickelte, traf auf ein interessiertes hochrangiges Publikum.





*Staatspräsident a.D. Prof. Dr. László Sólyom während seiner Rede  
am Verfassungstag 2011*

Wie in den vergangenen Jahren hat der Verfassungsgerichtshof die Festreden des Verfassungstages in Zusammenarbeit mit dem Verlag Österreich publiziert und die Broschüre noch im November 2011 versandt.

#### **4.2. Besuche ausländischer Delegationen**

Der Verfassungsgerichtshof legte auch im Berichtsjahr besonderes Gewicht auf Pflege und Ausbau der bilateralen Kontakte mit den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten.

Der Erfahrungsaustausch mit den Verfassungsgerichten Ungarns und der Slowakei wurde fortgesetzt, darüber hinaus fanden Fachgespräche mit Delegationen des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein und des französischen Conseil constitutionnel statt. Vertreter des kosovarischen Verfassungsgerichtes wurden auf ihren Wunsch zu einem Informationsbesuch empfangen.



*Delegation des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein unter Leitung des Präsidenten lic. iur. Marzell Beck (1. Reihe dritter von links)*



*Delegation des französischen Conseil constitutionnel unter der Leitung von Präsident Jean-Louis Debré (1. Reihe dritter von links)*



*Delegation des kosovarischen Verfassungsgerichtes unter Leitung des Präsidenten Prof. Dr. Enver Hasani (1. Reihe links)*

2011 fand überdies der XV. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest statt.





#### *XV. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest*

Da der österreichische Verfassungsgerichtshof im Jahr 1972 Gründungsmitglied dieser Konferenz war und sich 2009 für die Ausrichtung des XVI. Kongresses in Wien beworben hat, war er in Bukarest mit einer größeren Delegation vertreten.

An den Jubiläumsfeierlichkeiten des bulgarischen, des ukrainischen und des slowenischen Verfassungsgerichtes nahm die Vizepräsidentin, an der Jubiläumsfeier des Verfassungsgerichtes der Russischen Föderation nahm der Präsident teil.

Zu Kurzbesuchen empfing der Verfassungsgerichtshof (auf Ebene des Präsidenten und der Vizepräsidentin, einzelner Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes oder auf Beamtenebene) eine Delegation taiwanesischer Höchstichter, eine Delegation des Obersten Volksgerichtshofes der Republik China, den Präsidenten des georgischen Verfassungsgerichtes sowie Höchstichter des deutschen Bundesgerichtes und des tschechischen Obersten Gerichtshofes.

### **4.3. Kongressvorbereitungen 2012 und 2014**

Der Verfassungsgerichtshof wird 2014 den XVI. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Wien ausrichten.

Die ersten wesentlichen organisatorischen Schritte dafür wurden bereits gesetzt und das Grand Hotel Wien als Austragungsort der Vorkonferenz 2012 sowie die Hofburg als Tagungsort des Kongresses 2014 ausgewählt.

## 5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE

### 5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien

Der Mediensprecher des Verfassungsgerichtshofes stellte 2011, wie in den vergangenen Jahren, ein umfangreiches Serviceangebot für die Medien zur Verfügung. Die primäre Aufgabe der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes war es zum einen, durch die entsprechenden Informationen dafür zu sorgen, dass über die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes journalistisch vereinfacht und inhaltlich zutreffend berichtet wird. Zum anderen war der Mediensprecher auch erste Anlaufstelle der Journalistinnen und Journalisten, die rasch, unkompliziert und nicht an Dienstzeiten gebunden mit entsprechenden Informationen versorgt wurden. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes hat überdies in Pressekonferenzen die Öffentlichkeit über bedeutsame Entscheidungen des Gerichtshofes informiert.

Abschließend wird noch berichtet, dass der Mediensprecher des Verfassungsgerichtshofes durch den Sprecher der deutschen Bundesregierung die Möglichkeit erhielt, zum Erfahrungsaustausch ein einwöchiges Praktikum im Bundespresseamt der Bundesregierung in Berlin zu absolvieren.

### 5.2. Bürgerservice und Vortragstätigkeit

Schriftliche Anfragen von Bürgern, die einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung durch den Gerichtshof nicht zugänglich sind, werden vom Bürgerservice des Präsidiums – neben zahlreichen telefonischen Auskünften – entweder per E-Mail oder in Briefform erledigt. Im Berichtsjahr wurden 207 postalische Anfragen in Briefform beantwortet. Darüber hinaus ist ein erheblicher Anstieg bei E-Mailanfragen zu verzeichnen.

Ebenso gestiegen ist das Interesse von Studenten aus dem In- und Ausland, aber auch von Schülern und sonstigen Interessierten, den Verfassungsgerichtshof zu besuchen. Bei den Führungen dieser diversen Gruppen wurde die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit vorgestellt und Gelegenheit zur Diskussion gegeben.

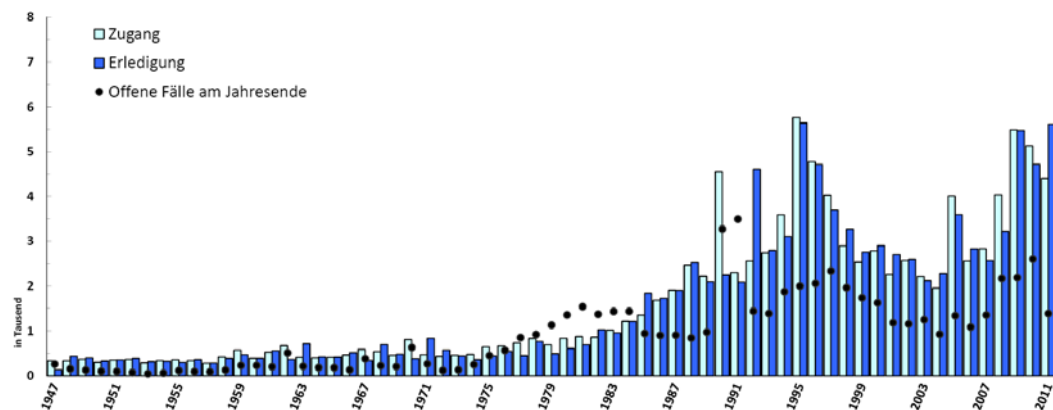
Neben der Betreuung von Besuchergruppen im Verfassungsgerichtshof bietet sich auch im Rahmen der umfangreichen Vortragstätigkeit des Präsidenten, der Vizepräsidentin und anderer Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes die Gelegenheit, Außenstehenden im In- und Ausland näheren Einblick in die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes wie auch den Aufbau und die Funktionsweise dieser Institution zu vermitteln. Das Wissen über und Verständnis für die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes sind notwendige Eckpfeiler dafür, das Vertrauen der Bevölkerung in die wirksame Besorgung der Aufgaben zu stärken.

### **5.3. Vertrauensindex**

Dass all die vorgenannten Bemühungen auf fruchtbaren Boden fallen, zeigt u.a. eine im Berichtsjahr herausgegebene Umfrage, der „OGM/APA Vertrauensindex“, der im März 2011 von der OGM Österreichische Gesellschaft für Marketing für 24 Institutionen und Bereiche in Österreich erstellt wurde. Demnach hat der Verfassungsgerichtshof bei der österreichischen Bevölkerung eine sehr starke Vertrauensposition inne: Der Verfassungsgerichtshof liegt mit einigen wenigen anderen Institutionen im absoluten Spitzenfeld.

## 6. STATISTIKEN

### 6.1. Graphische Darstellung der Entwicklung seit 1947:



Anmerkung: Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt; vgl. im Detail dazu die Erläuterungen in den Fußnoten 7 bis 9 zur tabellarischen Übersicht unter Pkt. 6.2.



## 6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 <sup>3</sup>	2252	3278 <sup>4</sup>
1991	2304	2086	3496 <sup>5</sup>
1992	2561	4613 <sup>6</sup>	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 <sup>7</sup>	5638 <sup>8</sup>	2003
1996	15894 <sup>9</sup>	4714	13182 <sup>10</sup>

<sup>3</sup> Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

<sup>4</sup> Siehe FN 3.

<sup>5</sup> Siehe FN 3.

<sup>6</sup> Siehe FN 3.

<sup>7</sup> Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

<sup>8</sup> Siehe FN 7.

<sup>9</sup> Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

<sup>10</sup> Siehe FN 9.

<b>1997</b>	4029	14869 <sup>11</sup>	2342
<b>1998</b>	2897	3272	1967
<b>1999</b>	2535	2760	1742
<b>2000</b>	2789	2902	1629
<b>2001</b>	2261	2706	1184
<b>2002</b>	2569	2594	1159
<b>2003</b>	2217	2122	1254
<b>2004</b>	1957	2280	931 <sup>12</sup>
<b>2005</b>	4028 <sup>13</sup>	3594 <sup>14</sup>	1365 <sup>15</sup>
<b>2006</b>	2558 <sup>16</sup>	2834 <sup>17</sup>	1089
<b>2007</b>	2835	2565	1359
<b>2008</b>	4036 <sup>18</sup>	3221 <sup>19</sup>	2174
<b>2009</b>	5489 <sup>20</sup>	5471 <sup>21</sup>	2192
<b>2010</b>	5133 <sup>22</sup>	4719	2606
<b>2011</b>	4400 <sup>23</sup>	5613	1393

<sup>11</sup> Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

<sup>12</sup> Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>13</sup> Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>14</sup> Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>15</sup> Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>16</sup> Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>17</sup> Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>18</sup> Davon entfielen 1525 Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

<sup>19</sup> Diese Zahl enthält 423 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

<sup>20</sup> Diese Zahl enthält 3449 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 9 gegen Bescheide des UBAS und des Bundesasylamtes.

<sup>21</sup> Diese Zahl enthält 3192 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 18 gegen Entscheidungen des UBAS und des Bundesasylamtes.

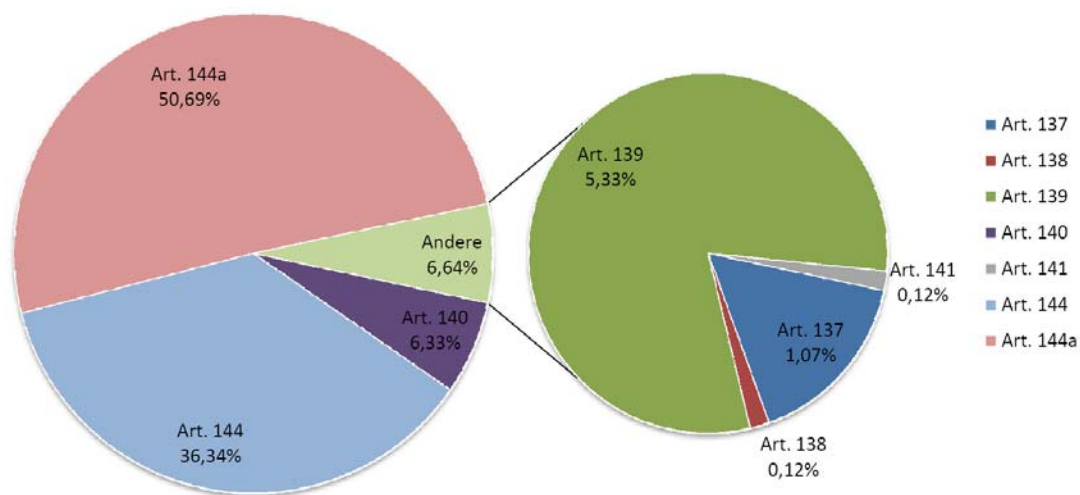
<sup>22</sup> Diese Zahl enthält 2911 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

<sup>23</sup> Diese Zahl enthält 2578 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

### 6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

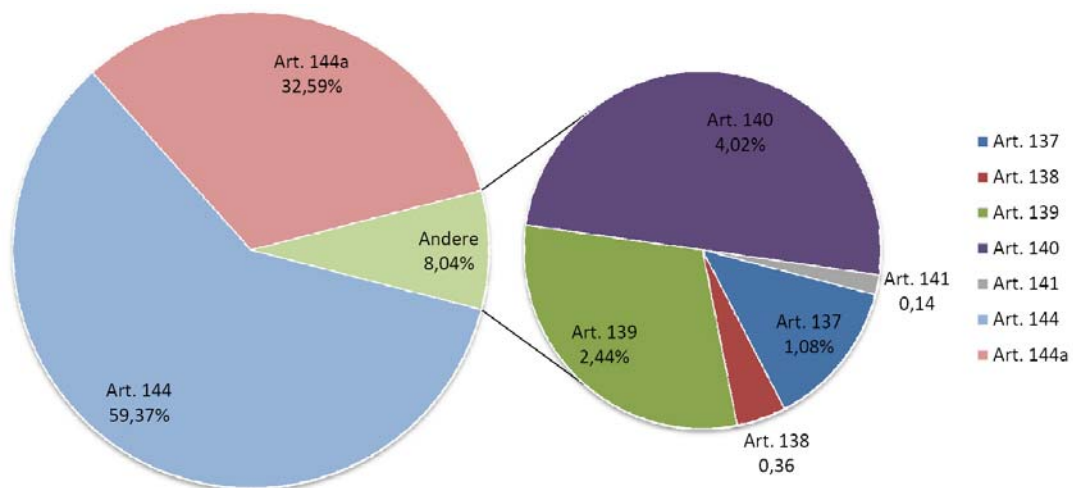
Offene Fälle zum 1.1.2011:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2008	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	24
2009	4	1	0	19	5	0	0	0	72	10	111
2010	24	2	0	120	160	0	3	0	851	1311	2471
<b>Summe</b>	28	3	0	139	165	0	3	0	947	1321	2606



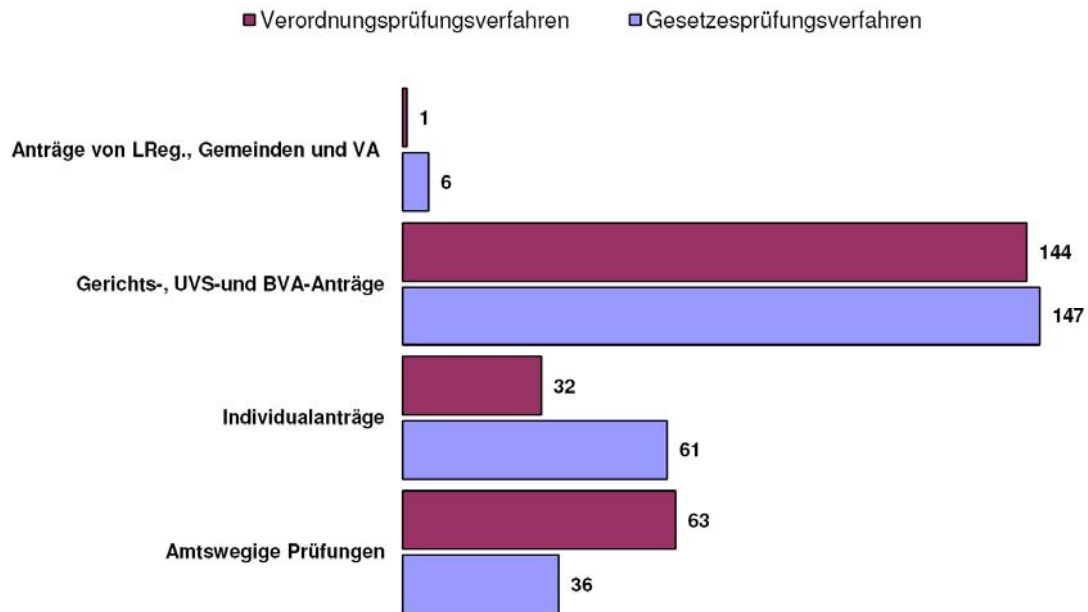
## Offene Fälle zum 31.12.2011:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2009	1	1	0	3	0	0	0	0	9	0	14
2010	6	1	0	1	11	0	0	0	105	4	128
2011	8	3	0	30	45	0	2	1	712	450	1251
<b>Summe</b>	15	5	0	34	56	0	2	1	826	454	1393



## 6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren

Graphische Darstellung der im Jahr 2011 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der im Jahr 2011 erledigten Normenprüfungsverfahren:

*Gesetzesprüfungsverfahren:*

	GZ	davon zurück- gewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	36	1	33	2	13	12	1
Individualanträge	61	56	2	3	6	3	3
Gerichts- und UVS-Anträge	147	67	37	43	21	7	14
Anträge von Landes- regierungen	6	1	0	5	6	0	6
<b>Summe</b>	<b>250</b>	<b>125</b>	<b>72</b>	<b>53</b>	<b>46</b>	<b>22</b>	<b>24</b>

*Verordnungsprüfungsverfahren:*

	GZ	davon zurückge- wiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufge- hoben
<b>Amtswegige Prüfungen</b>	63	2	59	2	30	28	2
<b>Individualanträge</b>	32	28	1	3	7	1	6
<b>Gerichts- und UVS-Anträge</b>	144	33	108	3	13	9	4
<b>Anträge von Landes- regierungen</b>	1	0	0	1	1	0	1
<b>Summe</b>	240	63	168	9	51	38	13

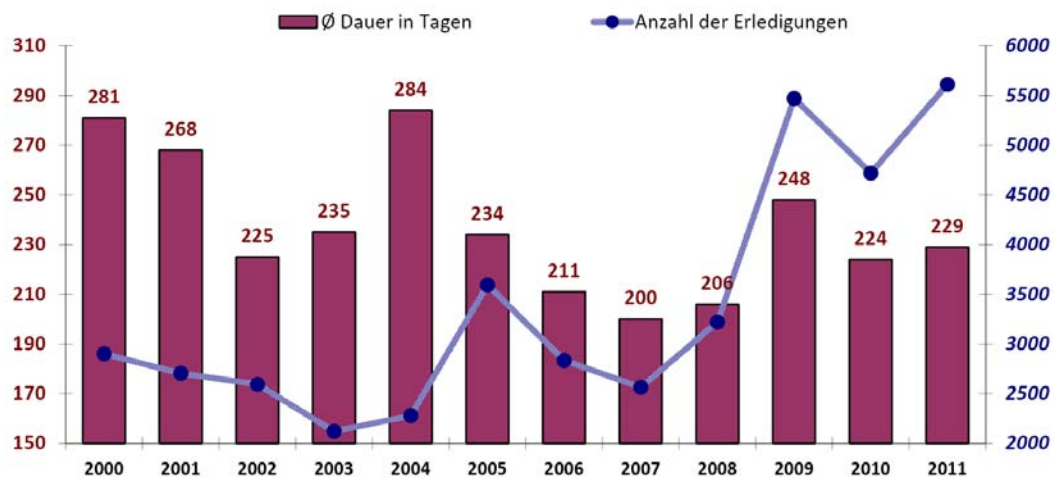
**6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer**

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

*Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung:*

	<b>Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)</b>
<b>2000</b>	281
<b>2001</b>	268
<b>2002</b>	225
<b>2003</b>	235
<b>2004</b>	284
<b>2005</b>	234

<b>2006</b>	211
<b>2007</b>	200
<b>2008</b>	206
<b>2009</b>	248
<b>2010</b>	224
<b>2011<sup>24</sup></b>	229
<b>mehrfähriger Durchschnitt (2000–2011)</b>	237 (= rd. 8 Monate)



<sup>24</sup> Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer für die Jahre 2009, 2010 und 2011 nicht berücksichtigt

## 6.6. Gesetzesprüfungsverfahren, in denen im Jahr 2011 eine Sachentscheidung getroffen wurde:

### 6.6.1. Amtswegige Prüfungen

Stattdaten	
<b>Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG</b> § 25 G 3/11 ua 21. Juni 2011	§ 25 Abs. 1 Z 1 und 3, § 25 Abs. 4 und § 25 Abs. 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - ElWOG), BGBl. I 143/1998, idF BGBl. I 121/2000, waren verfassungswidrig.
<b>GerichtsgebührenG</b> § 29a, Anm 6 zu TP 15 G 85/11 ua 13. Dezember 2011	Anm. 6 zu TP 15 des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), BGBl. 501 idF BGBl. I 52/2009 sowie idF Artikel I Z 17 lit. b der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren und Bemessungsgrundlagen, BGBl. II 188/2009, war verfassungswidrig. § 29a des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), BGBl. 501 idF BGBl. I 100/2008, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 in Kraft.
<b>GerichtsgebührenG</b> § 26a G 34/11 ua 21. September 2011	Die Absätze 1 und 1a des § 26 des Bundesgesetzes vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), BGBl. 501 idF BGBl. I 131/2001, werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>GrundverkehrsG Tirol</b> § 4 G 11/11 28. Juni 2011	§ 4 Abs. 2 lit. b des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. für Tirol 61 in der Fassung LGBl. 85/2005, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 in Kraft.



	Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>KinderbetreuungsgeldG</b> § 18 G 184/10 ua 4. März 2011	§ 18 Abs. 1 Z 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I 103/2001, in seiner Stammfassung wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>Niederlassungs- und Aufenthaltsg</b> § 44 G 201/10 28. Februar 2011	§ 44 Abs. 5 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 122/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die aufgehobene Bestimmung ist in allen am 28. Februar 2011 anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>ORF-G</b> § 28 G 9/11 27. September 2011	§ 28 Abs. 6 bis 10 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. 379/1984 (Wv) idF BGBl. I 83/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>StaatsbürgerschaftsG</b> § 20 G 154/10 29. September 2011	§ 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), BGBl. 311/1985, in der Fassung BGBl. I 37/2006 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2012 in Kraft. Die Vorschrift ist auch auf die am 29. September 2011 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Fälle nicht mehr anzuwenden.
<b>StiftungseingangssteuerG</b> § 1 G 150/10 2. März 2011	Der letzte Satz des § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über ein Stiftungseingangssteuergesetz, in der (Stamm)Fassung BGBl. I 85/2008, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

<b>StiftungseingangssteuerG</b> § 1 G 111/11 ua 30. November 2011	Der letzte Satz des § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über ein Stiftungseingangssteuergesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>UmgründungssteuerG</b> § 9 G 15/11 30. Juni 2011	Die Wortfolge „nach Berücksichtigung der in § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Beträge“ im dritten Satz des § 9 Abs. 8 des Bundesgesetzes, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Strukturverbesserungsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Umgründungssteuergesetz - UmgrStG), BGBl. 699/1991 in der Fassung BGBl. 201/1996, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft
<b>UniversitätsG</b> § 91 G 10/11 30. Juni 2011	§ 91 Abs. 1 bis 3 und 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I 120/2002, in der Fassung BGBl. I 134/2008 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. § 91 Abs. 4 bis 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I 120/2002, in der Fassung BGBl. I 134/2008 war verfassungswidrig.
<b>ZiviltechnikerammerG</b> § 71 G 2/11 20. Juni 2011	§ 71 Abs. 5 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikerammergesetz 1993 - ZTKG), BGBl. 157/1994, idF der Novelle BGBl. I 164/2005 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

<b>Abweisungen</b>	
<b>KAKuG</b> § 3 G 41/10 ua 6. Oktober 2011	§ 3 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. 1/1957 in der Fassung BGBl. I 155/2005, war nicht verfassungswidrig.

### 6.6.2. Individualanträge

<b>Stattgaben</b>	
<b>BörseG</b> § 14 G 105/10 4. März 2011	Die Wortfolge „und 48c“ in § 14 Abs. 1 Z 4 Börsengesetz 1989, BGBl. 555, in der Fassung BGBl. I 22/2009 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>EinkommensteuerG</b> §§ 93, 95 G 18/11 16. Juni 2011	§ 93 Abs. 2 Z 2 und § 95 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. 400, idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010, werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

<b>Abweisungen</b>	
<b>KindergartenG NÖ</b> § 12 G 287/09 9. März 2011	Der Antrag, § 12 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060-2, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>TierhalteG Wien</b> § 5a G 60/10 9. März 2011	Der Antrag, § 5a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. für Wien 39/1987 idF LGBl. für Wien 29/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>TierschutzG</b> § 27 G 74/11 1. Dezember 2011	Der Antrag, das Wort „Zirkussen,“ in Absatz 1 des § 27 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I 118/2004, in der Fassung BGBl. I 80/2010 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

**6.6.3. Gerichts- und UVS-Anträge**

<b>Stattgaben</b>	
<b>AktienG</b> § 225c G 175/10 OLG Wien 21. September 2011	Die Wortfolge „, und 2. entweder a) bei einer der beteiligten Gesellschaften, sei es auch nur gemeinsam, insgesamt jeweils über mindestens eins vom Hundert des Grundkapitals oder über Aktien im anteiligen Betrag von mindestens 70 000 Euro oder b) gemeinsam über alle Aktien verfügen, für die die Voraussetzungen gemäß Z1 erfüllt sind“ in § 225c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965), BGBl. I 98 idF BGBl. I 71/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>FremdenpolizeiG</b> § 120 G 53/10 ua UVS Stmk, UVS Vbg 9. März 2011	Die Wortfolge „von 1 000 Euro“ in Abs. 1 und die Wendung „1,“ in Abs. 4 des § 120 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I 100 in der Fassung BGBl. I 122/2009, werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>FremdenpolizeiG</b> § 121 G 42/11 UVS Vbg 21. September 2011	Die Wortfolge „von 1 000 Euro“ in § 121 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I 100 in der Fassung BGBl. I 122/2009, war verfassungswidrig.
<b>GlücksspielG</b> § 25 G 34/10 OGH 27. September 2011	Die Wortfolge „, wobei die Haftung der Spielbankleitung der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem nach Verlusten das Existenzminimum unterschreitenden Nettoeinkommen des Spielers unter Berücksichtigung seines liquidierbaren Vermögens einerseits und dem Existenzminimum andererseits abschließend beschränkt ist; höchstens beträgt der Ersatz das konkrete Existenzminimum“ im 6. Satz des § 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und

	<p>über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung, BGBl. 620/1989 in der Fassung BGBl. I 105/2005, war verfassungswidrig.</p> <p>Die genannte Wortfolge ist auf die am 22. Juni 2011 bei Gericht anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.</p>
<p><b>RaumplanungsG Vbg</b> § 27 G 13/10 LG Feldkirch 4. März 2011</p>	<p>Die Wortfolge „, c) im Vertrauen auf einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan für den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder dessen Erwerb im Wege einer bäuerlichen Erbteilung ein entsprechender Baugrundpreis als Gegenleistung erbracht bzw. zugrunde gelegt worden ist und die Bebauung durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes verhindert wird“ in § 27 Abs. 3, die Wendung „und c“ in § 27 Abs. 4 sowie die Wortfolge „und des Abs. 3 lit. c“ in § 27 Abs. 5 lit. b des Vorarlberger Gesetzes über die Raumplanung, Vbg. LGBl. 39/1996, werden als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.</p> <p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>ZPO</b> § 54 G 84/11 ua LG Innsbruck 5. Oktober 2011</p>	<p>In § 54 Abs. 1a dritter Satz Zivilprozessordnung, RGBL. 113/1895 idF BGBl. I 111/2010, wird das Wort „ungeprüft“ als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Das aufgehobene Wort ist nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>ZPO</b> § 63 G 26/10 ua OLG Graz, OLG Innsbruck, OLG Wien, LGZ Wien 5. Oktober 2011</p>	<p>Art. 15 Z 3 des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I 52/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft.</p> <p>Mit Wirksamwerden der Aufhebung des Art. 15 Z 3 des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I 52/2009, tritt § 63 ZPO, RGBL. 113/1895 idF BGBl. I 140/1997, wieder in Kraft.</p> <p>Die verfassungswidrige Bestimmung ist auch in den beim Oberlandesgericht Wien zu Z 1 R 162/11t sowie beim Verwaltungsgerichtshof zu Z VH</p>

	2011/13/0030-5 anhängigen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden.
<b>Abweisungen</b>	
<b>ABGB</b> § 276 G 38/11 ua LG St. Pölten 6. Oktober 2011	Der Antrag, § 276 Abs. 4 ABGB idF BGBl. I 92/2006 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>ABGB</b> § 1486 G 141/10 ua LG St. Pölten 28. Juni 2011	Der Antrag, § 1486 Z 7 ABGB idF des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2009 (in der Folge: FamRÄG 2009), BGBl. I 75/2009 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>APG</b> § 4 G 20/11 ua OGH, OLG Graz 6. Oktober 2011	Der Antrag, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) in der Fassung BGBl. I 130/2006 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>BSVG</b> § 149d G 246/09 OLG Graz 2. März 2011	Der Antrag, in § 149d Abs. 1 Z 2 BSVG idF der 32. BSVG-Novelle BGBl. I 31/2007 die Wortfolgen „oder einem anderen“ und „, keinen Ruhegenuss“ sowie „oder im Falle eines Pensionsanspruches aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem ASVG oder der Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG oder eines Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit das Regel-pensionsalter noch nicht erreicht hat“ als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>BehinderteneinstellungsgG</b> §§ 11–16, 28a G 80/10 ua VwGH 1. Juli 2011	Der Antrag, § 19a Abs. 2a erster Satz des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. 22/1970, in der Fassung BGBl. 313/1992, in eventu § 8 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. 22/1970 in der Fassung BGBl. I 17/1999 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>FremdenpolizeiG</b> § 77 G 47/10 UVS OÖ 28. Februar 2011	Der Antrag, § 77 Abs. 1 erster Satz des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. I 100/2005, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>FremdenpolizeiG</b> § 86	Der Antrag, die Wortfolge „gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigte“ in § 86 Abs. 1 Fremdenpo-

G 54/10 UVS Wien 26. Februar 2011	lizeigesetz - FPG, BGBl. I 100/2005 idF BGBl. I 122/2009 (FrÄG 2009) als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>HundehalteG NÖ</b> § 2 G 24/11 ua UVS NÖ 6. Oktober 2011	Der Antrag, die Worte „Staffordshire Bullterrier“, „Rottweiler“ und „Bullterrier“ in § 2 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-1, in eventu die Worte „§ 2 und“ in § 8 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>WaldbrandbekämpfungsgG OÖ</b> § 5 G 56/10 LG Steyr 30. Juni 2011	Der Antrag, § 5 Abs. 1 bis 6 Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz LGBl. 68/1980 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

#### 6.6.4. Anträge von Landesregierungen

Abweisungen	
<b>BundespflegegeldG</b> § 4 G 7/11 LReg Vbg 29. Juni 2011	Der Antrag, die Wortfolgen „Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 60 Stunden monatlich beträgt;“ und „: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 85 Stunden monatlich beträgt“ in § 4 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. 110/1993, idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>EinkommensteuerG</b> § 33 G 27/11 LReg Ktn 29. September 2011	Der Antrag, § 33 Abs. 4 Z 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. 400, idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>FamilienlastenausgleichsG</b> § 8 G 28/11 ua LReg Ktn 16. Juni 2011	Der Antrag, § 8 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. 376 idF BGBl. I 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

**FamilienlastenausgleichsG**  
§§ 2, 6, 8  
G 6/11  
LReg Vbg  
16. Juni 2011

Der Antrag, das Wort „sie“ vor der sublit. aa und die sublit. aa jeweils in § 2 Abs. 1 lit. j und in § 6 Abs. 2 lit. i des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. 376, idF BGBl. I 111/2010 und die Wortfolge „, das in einem Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bereits vollendet hat oder vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ in § 8 Abs. 8 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl. 376, idF BGBl. I 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

## 6.7. Statistische Gesamtübersicht

Siehe nächste Seite.

Wien, am 15. März 2012

Der Präsident:  
Dr. GERHART HOLZINGER



Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2011 anhängig				Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2011 bis 31.12.2011							Offene Fälle	
	aus 2008	aus 2009	aus 2010	insge- samt	Zugang 2011	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	einge- stellt	abge- lehnt	amtsw. gestri- chen	insges. erledi- gt	insges. an- hängig am 31.12.2011	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an EuGH unterbrochen
Klagen nach Art.137 B-VG	0	4	24	28	20	0	5	16	5	0	7	33	15	0
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 (1) B-VG	0	1	2	3	6	2	0	1	0	0	1	4	5	0
Kompetenzfeststellun- gen nach Art. 138 (2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	0	19	120	139	135	168	9	55	7	0	1	240	34	0
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	0	5	160	165	141	72	53	115	9	0	1	250	56	0
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG	0	0	3	3	3	0	2	2	0	0	0	4	2	0
Anfechtung von Volksbefragungen nach Art. 141 B-VG	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Beschwerden nach Art. 144 B-VG	24	72	851	947	1514	180	67	51	45	720	572	1635	826	39
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	10	1311	1321	2578	83	1	12	16	625	2708	3445	454	0
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>111</b>	<b>2471</b>	<b>2606</b>	<b>4400</b>	<b>505</b>	<b>138</b>	<b>253</b>	<b>82</b>	<b>1345</b>	<b>3290</b>	<b>5613</b>	<b>1393</b>	<b>39</b>